

**TBP d.d.
Tovarna bovdenov in plastike d.d.
Gradiška c. 3
SI – 2230 Lenart
Slowenien**

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

TBP Regelungen für Qualitätsmanagement

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – GEGENSTAND DES VERTRAGS

- 1.1** Der Vertrag bezieht sich auf die Zusammenarbeit, die beide Vertragsparteien auf dem Gebiet der Fertigung von Komponenten erbringen.

Die Vertragsparteien vereinbaren mit diesem Vertrag die Grundlagen der wechselseitigen Zusammenarbeit und ein nachhaltiges Verhältnis zwecks laufender und ungestörter Zusammenarbeit.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich um eine Zusammenarbeit von höchstmöglicher Qualität und nachhaltigem Charakter zu bemühen. Das Ziel des Auftraggebers ist die möglichst frühe Einbeziehung des Lieferbetriebes in den Produktionsprozess des Auftraggebers. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erfüllung dieses Vertrages alle ihre Kräfte einzusetzen.

- 1.2** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie über den jährlichen Rahmenumfang der Aufträge bzw. der Lieferungen, über ihre Struktur, Fristen, Preise und andere Handelsbedingungen für jedes Geschäftsjahr einen Ergänzungsvertrag zu diesem Vertrag abschließen. Den Ergänzungsvertrag müssen sie für das laufende Jahr spätestens bis zum Ende des Monats März des laufenden Jahres abschließen, sonst wird der Vertrag gemäß Punkt 17 als ausgesetzt angesehen.

Die in den jährlichen Ergänzungsverträgen festgelegten Mengen und Werte bilden den Rahmen, ihre Realisierung ist aber von den momentanen Marktverhältnissen abhängig und die Vertragsparteien werden sie in Form von wöchentlichen, monatlichen und vierteljährlichen Abrufen (Aufträgen) oder in Form anderer Vereinbarungen bzw. Aufträge festlegen.

- 1.3** Diese allgemeinen Lieferbedingungen bestimmen die Grundlagen, nach denen die Rechtsgeschäfte zwischen dem Lieferbetrieb und dem Auftraggeber für den Einkauf von Ware, Materialien und Leistungen zur Durchführung seines planmäßigen Betriebs gemacht werden.

Die allgemeinen Lieferbedingungen beziehen sich auf alle Arten von Aufträgen. Ihre Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Auftragsannahme.

- 1.4** Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, für einzelne Aufträge besondere Bedingungen festzulegen, die im Fall dieses Auftrags noch vor den allgemeinen Bedingungen gelten.

Bei Geschäften, bei denen der Auftraggeber einen Auftrag für die Lieferung einer Ware für seine Erfordernisse erteilt, erteilt er den Auftrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Auftraggeber programmiert für offene Aufträge Lieferungen und vollzieht die Bezahlung der Rechnungen.

2. OFFENE AUFTRÄGE – ABRUF EINER LIEFERUNG

- 2.1** Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Lieferbetrieb Ware in Form wöchentlicher, monatlicher oder vierteljährlicher Abrufe (des Auftrags) abzurufen oder in anderer schriftlicher Form in Übereinstimmung mit den Lieferterminen, die in den Aufträgen festgelegt und bestätigt werden. Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, die Aufträge bzw. die Abrufe schriftlich zu bestätigen. Festgelegte Produkte und Waren, deren Verbrauch regelmäßig ist, können Gegenstand eines offenen Auftrags sein, in dem folgendes aufgeführt ist: das Produkt, der Zustellungsort, der Preis, die Lieferbedingungen (Transport, Verpackung usw.) und die lediglich informationshalber für einen festgelegten Zeitraum vorgesehene Gesamtmenge. Die Termine der konkreten Lieferungen und Mengen werden später in den Abrufen festgelegt.

- 2.2** Die Annahme eines Auftrags bedeutet auch die Annahme der Auftrags-Lieferbedingungen und schließt jegliche anderweitige Anweisung oder Vereinbarung aus, die von Seiten des Auftraggebers nicht schriftlich bestätigt wurde.

Ein Auftrag wird als (terminlich und im Hinblick auf den Umfang) bestätigt angesehen, soweit ihn der Lieferbetrieb nicht binnen drei Tagen vom Auftragsingang an ablehnt.

- 2.3** Aufträge und Abrufe von Lieferungen, ihre Änderungen und Ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Sie können per Fernübertragung oder über maschinell lesbare Datenträger übermittelt werden.
- 2.4** Der Auftraggeber kann im Rahmen der Umstände, soweit es zulässig ist (verhältnismäßig im Sinne der Möglichkeiten), vom Lieferbetrieb Veränderungen an Konstruktion und Ausführung des Gegenstands der Lieferung fordern. Dabei regeln die Parteien vertraglich die Konsequenzen (die Auswirkungen), besonders hinsichtlich zusätzlicher oder verringerter Kosten sowie der Liefertermine.

3. LIEFERTERMINE UND -UMFANG

- 3.1** Die vereinbarten Liefertermine und Mengen sind verpflichtend. Liefertermine und Mengen, die in Aufträgen, Abrufen und Plänen bezüglich einer Lieferung festgelegt sind, beziehen sich auf Ware, die dem Lager des Auftraggebers zugestellt wird. Sie beruhen auf vorhersagbaren Produktionsprogrammen des Auftraggebers und es ist erforderlich, sie mit der Sicherheit hundertprozentiger Zuverlässigkeit der Lieferungen einzuhalten (delivery Performance). Liefertermine und Mengen kann nur der Einkauf des Auftraggebers ändern.
- 3.2** Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, den Auftraggeber über jedes potenzielle Problem unverzüglich zu informieren, das sich auf die Liefertermine auswirken könnte, oder auf die Menge, die geliefert werden muss.
- 3.3** Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen infolge Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Fall offensichtlichen Unvermögens bezüglich einer Lieferung, offensichtlichen Verzugs, faktischen Verzugs oder anderweitiger Verstöße gegen die Lieferbedingungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den vollen oder einen Teil des Auftrags an den Lieferbetrieb abzubestellen oder die Fertigung zu dessen Lasten einem anderen Lieferbetrieb zu übergeben. Bei der Geltendmachung der Entschädigung wird der Auftraggeber in gutem Glauben die wirtschaftlichen Umstände des Lieferbetriebs, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie den Wert des Lieferguts angemessen berücksichtigen.

Eine Komponente der „Allgemeinen Lieferbedingungen“ ist auch die Preisliste der Kosten, Punkt B – Mit logistischen Problemen verbundene Kosten.

- 3.4** Für jede Lieferung, die vor einem im Auftrag festgelegten Datum ausgeführt wird, behält sich der Auftraggeber das Recht vor,
- die Ware auf Kosten des Lieferbetriebs zurückzuweisen
 - die Ware dergestalt anzunehmen, dass er die Rechnung nach den im Auftrag vorgesehenen Terminen begleicht, und dem Lieferbetrieb die Lagerkosten pro Verpackungseinheit in Rechnung zu stellen, die in der Preisliste der Kosten, Punkt B erfasst sind, der Bestandteil dieser Bedingungen ist.

Der Auftraggeber wird einmal jährlich die Höhe der Entschädigung für die Lagerung vorzeitig gelieferter Ware bezogen auf deren Umfang und Menge festlegen.

- 3.5** Naturkatastrophen und unvorhersehbare Maßnahmen der Behörden befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung von den vertraglichen Konsequenzen und Verpflichtungen. Beide Vertragspartner müssen im Rahmen des Möglichen notwendige Informationen unverzüglich mitteilen und ihre Pflichten in gutem Glauben den veränderten Verhältnissen anpassen.

4. SICHERHEITS-RESERVE

- 4.1** Im Fall eines offenen Auftrags für Produkte, die für den Produktionsprozess des Auftraggebers erforderlich sind, muss der Lieferbetrieb auf eigene Kosten einen Reservebestand herstellen, muss ihn ständig zur Verfügung haben sowie ihn erneuern. Sofern nicht anders festgelegt, muss die Reserve der Liefermenge einer durchschnittlichen Wochenbestellung bzw. eines Abrufs entsprechen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Lieferbetrieb die Sicherheits-Reserve im Fall von Veränderungen bei den Komponenten oder der Aufgabe des Programms abzukaufen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Sicherheits-Reserve gelegentlich zu überprüfen.

5. LIEFERUNG

- 5.1** Wenn nicht anders festgelegt, wird die bestellte Ware in das zentrale Lager des Auftraggebers geliefert. Alle Kosten werden an den Zustellungsort entrichtet, der im Auftrag angegeben ist. Das Risiko geht mit der Annahme im Lager an den Auftraggeber über.

- 5.2** Jede Verpackungseinheit (kartonierte Schachtel) muss mit einem Strichkode gemäß VDA gekennzeichnet sein. Jede Palette muss mit einem Sammel-Strichkode für die vollständige Sendung auf der Palette gekennzeichnet sein.

Auf eine Palette dürfen nur Schachteln mit gleicher Bestückung gepackt sein – Anzahl der Paletten gleich der Anzahl verschiedener Stücke. Auf eine Palette können ausnahmsweise mehrere verschiedene Stücke geladen werden, wenn es sich um eine einzelne Schachtel mit individueller Position handelt. Eine einzelne kartonierte Schachtel kann brutto maximal 15 kg wiegen.

Jede Sendung muss durch einen genau ausgefüllten Lieferschein angekündigt werden, der die Angaben aus der vorliegenden Bestellung zusammenfasst (Datum, Nummer, Menge und Art der Ware, genaue Beschreibung der Verpackung usw.).

- 5.3.** Sie können Waren nur liefern, wenn Ihr Geschäftsverkehr in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Europäischen Rates 2008/117/ER, mit der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/69/ER und mit der Richtlinie des Rates (EG) 37/09 steht; heisst, dass Sie steuerlich nicht täuschen.

6. BEPACKUNG, VERPACKUNG, NACHWEIS ÜBER DIE HERKUNFT

- 6.1** Der Lieferbetrieb muss, wenn nicht anders vereinbart, die Ware fachgerecht einpacken und handelsüblich versenden, oder sie auf Anforderung des Auftraggebers nach dessen Anweisungen in geeigneter Verpackung versenden.

Jede Verpackung (Euro Palette, Einwegpalette, Kartons, Haspel, usw.) ist ein Bestandteil der Lieferung; ebenso ist jede Verpackung in den Preis von Wahre bzw. Material schon inbegriffen (die Verpackung geht der Auftraggeber nicht zurück und bezahlt er nicht für die). Für die Beschädigung infolge lückenhafter oder fehlerhafter Verpackung ist der Lieferbetrieb verantwortlich.

- 6.2** Auf der Grundlage geltender Geschäftsvereinbarungen muss der Lieferbetrieb dem Auftraggeber für alle Lieferungen ein Zertifikat über die Herkunft der Ware und eines für das Material gemäß EN 10204 3.1 sowie weitere Dokumente zusenden, die der Auftraggeber in der Bestellung anfordert.

Die Herkunft neu angenommener Gegenstände der Lieferung oder eine Änderung bezüglich der Herkunft ist dem Auftraggeber unverzüglich zu melden, ohne dass dieser es anfordert. Der Lieferbetrieb ist verantwortlich für Misslichkeiten und Schäden, die der Auftraggeber infolge

nicht regelgerechter oder verspäteter Ablieferung der Angabe über die Herkunft erleidet. Wenn es nötig ist, muss der Lieferbetrieb seine Daten über die Herkunft der Ware durch ein Informationsblatt belegen, das sein Zollamt beglaubigt.

- 6.3** Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte sicherzustellen und die Verpackungseinheiten mit folgenden Daten zu kennzeichnen: Empfänger der Ware, Adresse des Empfängers, Chiffre der Ware, Stand der Veränderung, Stückzahl, Netto-/Bruttogewicht, Titel der Ware, Auftragsnummer, Nummer des Lieferscheins, Datum der Ausfertigung, Nummer der Serie und nach Bedarf besondere Kennzeichen.

7. ANNAHME BEZÜGLICH QUALITÄT UND MENGE

- 7.1** Die Annahme der Ware wird in den Betrieben des Auftraggebers erledigt. Der Lieferbetrieb muss die hundertprozentige Qualität sowie terminliche und mengenmäßige Deckungsgleichheit nachweisen. Eine Unterschrift oder ein Stempel zur Freimachung wird nicht als endgültige Annahme verstanden. Sachfremde oder fehlerhafte Lieferungen gibt der Auftraggeber dem Lieferbetrieb zurück und lastet ihm die Kosten an. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Entschädigung für diese fehlerhaften Lieferungen zu fordern, die unter den gleichen Bedingungen berechnet werden.
- 7.2** In allen Fällen nimmt der Auftraggeber zufällige Gegenproben vor, überprüft systematisch die Mengen, die Begleitberichte, den Zustand der Verpackung sowie die Kennzeichnung, verständigt im Fall von Unstimmigkeiten den Lieferbetrieb und lastet ihm die Kosten an. Für jede mengenmäßige Abweichung für mehr als 0,5% wird der Auftraggeber den Lieferbetrieb mit einer Reklamationsausstellung und alle Fehlmengenkosten belasten.
- 7.3** Im Fall von Ausfall bei der Auswertung, von Reparatur oder zwangsläufiger Musterung von Unstimmigkeiten behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Lieferbetrieb die Kosten für die Bezahlung der Bearbeitung, der Reparatur oder der Musterung anzulasten und nach eigener Einschätzung auch eine Preisminderung zu fordern, oder zu fordern, dass der Lieferbetrieb die Mängel selbst beseitigt.
- 7.4** Der Lieferbetrieb übernimmt die volle Verantwortung für die Kosten, die als Folge einer qualitativen Abweichung entstehen, deren Ursache beim Lieferbetrieb liegt, d.h. für beim Auftraggeber, beim Käufer des Auftraggebers oder beim Endnutzer entstandene Kosten. Kosten als Folge von Qualitätsproblemen sind: eine Pauschale bei der Ausfertigung einer Reklamation und sachgebundene Kosten, die mit Qualitätsproblemen verbunden sind (Stockung, Musterung, Reparatur...) und die in der Preisliste der Kosten Punkt A erfasst sind, der Bestandteil dieser Bedingungen ist.

8. PREISE

- 8.1** Außer im Fall, dass es in der Bestellung anderweitig festgelegt ist, sind alle Preise fix und es ist nicht möglich, sie einseitig zu verändern.
- 8.2** Die Preise schließen auch die Verpackungskosten ein.
- 8.3** Alle Preise verstehen sich als franco Auftraggeber – zentrales Lager.
- 8.4** Alle Preise sind in den jährlichen Ergänzungen zu den Verträgen festgelegt.

9. AUSSTELLEN DER RECHNUNGEN UND BEZAHLUNG

- 9.1** Jede Warenrechnung muss jedem einzelnen Auftrag entsprechen. Eine Rechnung muss die Auftragsnummer, die Chiffre des Produkts, den Stand der Veränderung, die Chiffre des Lieferbetriebs, den Titel des Produkts, die Menge, den Preis, Datum und Nummer des Lieferscheins, die Art der Lieferung sowie den Lieferort beinhalten.
- 9.2** Die Bezahlung wird nach dem vertraglich vereinbarten Eingang der Ware und dem Eingang einer ordnungsgemäßen und überprüften Rechnung durchgeführt.
- 9.3** Wenn es seitens des Auftraggebers nicht anderweitig festgelegt ist, wird die gesamte Zahlung binnen 90 Tagen vom Tag der Lieferung an erledigt.
- 9.4** Bei einer fehlerhaften Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Bezahlung oder einen Teil derselben im Verhältnis zum Wertanteil der unzureichenden Produkte bis zur rechtmäßigen Erfüllung einzubehalten.
- 9.5** Der Lieferbetrieb ist ohne vorausgehendes schriftliches Einverständnis des Auftraggebers, das ohne triftigen Grund nicht abgelehnt werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen an den Auftraggeber abzutreten oder sie dritten zur Eintreibung zu überlassen.

10. QUALITÄT UND EIGNUNG

- 10.1** Qualitätspolitik von der Firma TBP ist obligatorisch für alle die für oder im Name von Organisation arbeiten (Lieferanten, ...). Qualitätspolitik ist sichtlich auf **www.tbp.si**.

Es ist die Mission des Auftraggebers, den Wünschen seiner Käufer, der Beschäftigten, der Eigentümer und der Umwelt immer einen Schritt voraus zu sein. Die Qualität und die Ansprüche an die Zuverlässigkeit werden immer detaillierter, sowohl hinsichtlich der Produkte, die beim Auftraggeber hergestellt werden, als auch hinsichtlich der Produkte des Lieferbetriebs. Um diesen Ansprüchen zu genügen, wendet man ein präventives Verfahren an, das sicherstellt, dass das gelieferte Produkt den Spezifika und Ansprüchen des Käufers sowie den Ansprüchen des Standards ISO 9001, ISO 1400 und ISO/TS oder IATF 16949:2002 entspricht. Das erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen uns und unseren Lieferbetrieben.

Unser Endziel ist das Erreichen eines für den Weltmarkt geeigneten Qualitätsniveaus. Zur Erreichung dieses Ziels wenden wir die Strategie „null Fehler“ und einen Prozess ständiger Verbesserungen an. Das gleiche Verfahren fordern wir von unseren Lieferbetrieben.

Der Produktionsstandort des Lieferbetriebs muss im Einklang mit den Standards registriert sein, die die Automobilindustrie anerkennt. Minimalbedingung ist der Qualitätsstandard ISO 9001, erwünscht der Qualitätsstandard ISO/TS oder IATF 16949 und ISO 14001. Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, an TBP Kopien der Qualitätszertifikate zu schicken. Im Falle, dass der Lieferbetrieb das Qualitätszertifikat verliert, ist er verpflichtet, das TBP mitzuteilen. Das Zertifikat des Systems darf nicht älter sein als drei Jahre.

Falls der Lieferbetrieb nicht über eine Bewertung der Systemqualität verfügt, kann TBP eine Einschätzung des Prozesses vornehmen und ein Urteil über die Fähigkeiten des Lieferbetriebs abgeben. Im Falle eines positiven Urteils wird der Lieferbetrieb mit der Vorbereitung des Prozesses unter der Bedingung beauftragt, dass er alle Ansprüche an die Qualitätssicherung gewährleistet. Die so ausgewählten Lieferbetriebe sind verpflichtet, binnen zwei Jahren ein Qualitätszertifikat zu erwerben.

Die Lieferbetriebe müssen bei ihrer Arbeit AIAG (Automotive Industry Action Group) oder VDA (Verband der Automobilindustrie) die Verfahren für MSA, PPAP, SPC, FMEA und APQP

verwenden. Die Lieferanten müssen periodisch die interne Prozessauditen gem. VDA 6.3 und Produktauditen gem. VDA 6.5 durchführen. Die Lieferanten müssen einen dokumentierten Prozess für die Beherrschung von der Produktsicherheit und müssen einen Produktsicherheitbeauftragter ernennen (PSB).

10.2 Die Leistungen der Lieferbetriebe werden einmal jährlich unter Berücksichtigung folgender Faktoren beurteilt:

Qualität der Lieferungen (40%)

- Bewertung der Qualität / ppm (15%)
- Bewertung der Qualität / Anzahl der Reklamationen (15%)
- Bewertung der Eignung der Probeentnahmen (10%)

Logistische Leistungen (30%)

- Vertragstreue der Lieferungen (20%)
- Nummer von Sondertransporte (10%)

Bewertung der Verkaufswirksamkeit (30%)

- Eignung des Angebots (10%)
- Kostensenkung (10%)
- System des Umgangs mit der Umwelt ISO 14001:2004 (5%)
- Eignung des Qualitätssystems (5%)

Das Beurteilungssystem für Lieferbetriebe ist in den internen Vorschriften des Auftraggebers, die dem Lieferbetrieb auf Anforderung zur Verfügung stehen, genau definiert. Im Falle, dass ein Lieferbetrieb als Lieferbetrieb B beurteilt wird, ist er verpflichtet binnen zwei Wochen vom Eingang der Beurteilung an dem Auftraggeber einen Aktionsplan für den Übergang zum Lieferbetrieb A vorzulegen (auf dem Formular Obr.IP 8.5-01/12a). Mit einem Lieferbetrieb, der als Lieferbetrieb C beurteilt wird, beginnt ein Verfahren zur Aussetzung der Zusammenarbeit.

10.3 Der Lieferbetrieb muss bei allen neuen oder veränderten Teilen den Anforderungen APQP (Advanced Product Quality Planning) folgen, einschließlich der Verbindlichkeit einer Teambewertung für Machbarkeit. Vor der ersten Lieferung muss der Lieferbetrieb seitens des Auftraggebers die PPA (Production part Approval) bzw. den EMPB (Erstmusterprüfbericht) erhalten. Wenn es verlangt wird, muss der Lieferbetrieb mit dem Käufer bei der Produktentwicklung zusammenarbeiten.

Der Lieferbetrieb muss Nachweise in Übereinstimmung mit den Auflagen für verbotene, giftige und gefährliche Substanzen bereithalten. Wenn es gefordert wird, muss er die Daten-Base IMDS ausfüllen, als Teil von PPA/EMPB (<http://www.mdssystem.com>).

Der Lieferbetrieb muss Nachweise über die Leistungsfähigkeit des Prozesses bereithalten. In den Vorserien muss $Cpk > 1,67$ berücksichtigt sein. In den Bedingungen für die Serienproduktion $Cpk > 1,33$ bzw. größer, wenn der Käufer es so anfordert.

Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, alle Produkte und die Kennwerte des Prozesses zu beobachten und zu kontrollieren. Für die Sicherheitskenngrößen muss eine vollständige Rückverfolgbarkeit und eine Null-Fehler-Garantie sichergestellt sein. (Poka – Yoke Lösungen oder 100%-ige Kontrolle der kritischen Kenngrößen)

10.4 Der Lieferbetrieb (und auch die Unter-Lieferbetriebe) dürfen ohne vorherige Einwilligung des Auftraggebers folgendes nicht verändern: das Design des Produkts, das Material, den Produktionsprozess, das Lay-out des Produktionsstandorts, den logistischen Fluss, den Unter-Lieferbetrieb.

Der Lieferbetrieb muss die PPA (Production Part Approval) rechtzeitig, vollständig und genau durchführen.

Der Lieferbetrieb muss die Eigenschaften seines Prozesses und Produkts überwachen und muss fähig sein, die Philosophie ständiger Verbesserung zu präsentieren. Für die Lenkung des Prozesses ständiger Verbesserung müssen wirksame Suchmethoden vorliegen.

Der Lieferbetrieb ist im Ganzen verantwortlich für sein Produkt, einschließlich der finanziellen Aspekte für alle Unregelmäßigkeiten des Produkts und ihre Konsequenzen.

Der Lieferbetrieb ist verpflichtet die 100%-ige Pünktlichkeit der Zustellung in Übereinstimmung mit den terminlichen Ansprüchen des Auftraggebers zu gewährleisten. Im Falle der Widersprüchlichkeit oder unklarer Forderungen ist der Lieferbetrieb verpflichtet, den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen.

Im Falle von Schwierigkeiten, die mit der Qualität des Produkts verbunden sind oder irgendwelcher anderen Schwierigkeiten ist der Lieferbetrieb verpflichtet, dem Auftraggeber binnen 24 Stunden zu antworten. Eine ergebnisorientierte Lösung, einschließlich der Ursachenanalyse und eine systematische Lösung des Problems hat der Lieferbetrieb dem Auftraggeber binnen 5 Tagen nach Entstehung des Problems zu vermitteln.

Im Falle größerer Schwierigkeiten muss einem Vertreter des Auftraggebers während der Arbeitszeit der Zugang zu allen Produktionskapazitäten des Lieferbetriebs gewährt werden, wo er eine Untersuchung vornehmen kann. Die Verpackung (Bepackung) muss mit den Anweisungen des Auftraggebers übereinstimmen und sicherstellen, dass das Produkt unbeschädigt zugestellt wird. Alle Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet sein (in Übereinstimmung mit Kapitel 5).

- 10.5** Die Produkte des Lieferbetriebs müssen mit den Spezifizierungen, den Zeichnungen und allen anderen Dokumenten übereinstimmen, die das Produkt definieren und die dem Lieferbetrieb zur Verfügung standen. Der Lieferbetrieb muss die Materialien ordnungsgemäß analysieren und die Ergebnisse aufbewahren.
- 10.6** Für jedes neue Produkt und in anderen Fällen, wenn das vereinbart wurde, muss der Lieferbetrieb dem Auftraggeber auf dessen Anforderung die ersten Muster des Produkts zustellen (EMPB), die der geplanten Serienproduktion vollständig entsprechen. Er muss einen Kontrollbericht der ersten Muster beilegen und alle Prüfungsergebnisse, wie sie die Dokumente fordern. Die Stücke müssen mit der Definition in Einklang stehen, der vorgesehenen Funktion entsprechen und die Anforderungen der gültigen Vorschriften erfüllen. Die erste Sendung nach einer Änderung muss der Lieferbetrieb mit einem farbigen Kode besonders kennzeichnen. Die Bestellung einer Serie wird erst fix, nachdem der Auftraggeber die Eignung der ersten Muster bestätigt hat.
- 10.7** Die geforderte Dokumentation und die Niederschriften über die Qualität bewahrt (archiviert) der Lieferbetrieb bei sich auf. Die Aufbewahrungsfrist für eine „Projektdokumentation“ beträgt ein Jahr ab Beendigung der Serie und der Serviceleistung des Produkts. Die Archivierungsfrist für „Niederschriften über die Qualität“ umfasst mindestens drei Jahre. Dokumentation und Niederschriften bezüglich der Sicherheitskenngrößen werden mindestens 15 Jahre vom Tag der Hinfälligkeit an aufbewahrt.
- 10.8** Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen keinerlei technische Änderungen vorgenommen werden. Der Lieferbetrieb ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber im Voraus über jede Übertragung der Produktion, über die Verwendung neuen Geräts oder eines neuen Verfahrens zu informieren. Jede der angeführten Änderungen zieht eine Wiederholung des Musterungsverfahrens (EMPB) nach sich.
- 10.9** Der Lieferant hat zur Absicherung der Qualität eine regelmäßige Requalifikation seines Lieferumfanges nach ISO/TS 16949 (Kap. 8.2.4.1) durchzuführen. Eine vollständige Mass-, Werkstoff und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der Kundenvorgaben durchführt der Lieferant mindestens 1x jährlich und auf TBP Anforderung uebermittelt werden.

11. RÜCKNAHME DES AUFTRAGS

11.1 Bei jeder Nichterfüllung der vorliegenden Bedingungen, insbesondere bei wiederholter Rückstände bei den Lieferungen und bei wiederholten Qualitätsmängeln der Produkte kann der Auftraggeber mit einer einzigen schriftlichen Mitteilung die Bestellung widerrufen (den Auftrag zurücknehmen).

Die schriftliche Mitteilung über den Widerruf umfasst auch den Rechtsvorbehalt des Auftraggebers zur Erstattung eines Schadens und kann auch die konkrete Forderung nach Schadensersatz beinhalten.

12. GERÄTE UND ZEICHNUNGEN

12.1 Geräte, Muster, Modelle, Maßstäbe und so weiter, die für den Lieferbetrieb oder bei dritten Personen für den Auftraggeber bestellt wurden bzw. die der Auftraggeber hergestellt hat, um sie dem Lieferbetrieb zu geben oder zur Verfügung zu stellen, sind vollständig im Besitz des Auftraggebers. Für Wartung und Erneuerung sorgt der Lieferbetrieb, der für die Ausführung des Stückauftrags verantwortlich ist.

Für jedes neue Gerät, das seitens des Auftraggebers dem Lieferbetrieb zur Nutzung übergeben wird, wird darüber ein zusätzlicher Separat-Vertrag abgeschlossen. Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, dem Auftraggeber einmal pro Monat einen aktualisierten Terminplan der Ausfertigung und der Lieferung zukommen zu lassen.

Der Lieferbetrieb muss ein aktuelles Nachweisbuch über Wartung und Reparaturen der Geräte führen.

12.2 Der Lieferbetrieb darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers auf der Grundlage von Zeichnungen, Geräten oder Modellen des Auftraggebers kein Stück auf Rechnung einer dritten Person ausfertigen. Im gegenteiligen Fall wird der Auftraggeber dies als Akt illoyaler Konkurrenz auffassen, wofür er sich das Recht vorbehält, vom Lieferbetrieb Schadensersatz zu fordern. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es verboten, die Geräte zu verändern oder zu zerstören.

12.3 Der Lieferbetrieb übernimmt die Verantwortung und die Kosten, die im Fall einer Beschädigung, einer Zerstörung oder bei Entwendung der Geräte aus Punkt 12.1 entstehen.

13. HAFTUNG

13.1 Der Lieferbetrieb haftet für sichtbare und latente Fehler aller seiner Lieferungen, einschließlich jener, deren Herstellung er möglicherweise völlig oder teilweise einer dritten Person anvertraut hat.

Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, die Entschädigung auch dann zu decken, wenn diese Entschädigung jemand dritter wegen Fehlern des Lieferbetriebes beim Auftraggeber einklagt.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag zu lösen und / oder den Auftrag zu widerrufen sowie Schadensersatz nach den Vorschriften zu fordern, die Schuldverhältnisse regeln und gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit bei Entschädigungen.

13.2 Der Lieferbetrieb wird alles Nötige veranlassen, um den Auftraggeber unverzüglich über jegliche tatsächlichen oder vermutlichen Mängel seiner Produkte oder über einen sachlichen Fehler, über den er Kenntnis hat, mit dem Ziel zu unterrichten, dass ein möglicher späterer Folgeschaden begrenzt wird. Für Stücke, die in Fahrzeuge integriert wurden und bei denen sich erweisen sollte, dass sie nach der Freiwerdung der Fahrzeuge für den Verkauf fehlerhaft

sind, muss der Lieferbetrieb dem Automobilhersteller nach der Preistafel für Ersatzteile im Rahmen der Garantiebedingungen diejenigen Kosten rückerstatten, die der Automobilhersteller seinen Kunden gegenüber berücksichtigen muss. Außerdem muss er noch alle Kosten, Entschädigungen und Schadensvergütungen sowie alle Beträge rückerstatten, deren Zahlung mittelbar oder unmittelbar durch diesen Defekt verursacht wurde. Im Vertrag ist eine Frist angegeben, binnen welcher der Lieferbetrieb für die Fehler haftet.

13.4 Unter den gleichen Bedingungen der Rückvergütung erstreckt sich die Gültigkeit für diese Stücke auch auf Fälle schwerer Mängel, für die der Lieferbetrieb haftet, falls der Automobilhersteller gezwungen war, bei den Käufern nach dem Ablauf der Garantiefrist eine Überprüfung und den Wechsel der fehlerhaften Stücke durchzuführen.

13.5 Der Lieferbetrieb steht dafür ein, dass er während der Phase der Prozessvorbereitung, während des Ausfertigungsprozesses und beim Versand der Produkte an den Käufer die gesetzlichen und andere Verpflichtungen befolgt, die vom Gesichtspunkt der Umwelt herrühren.

13.6 Der Lieferbetrieb verpflichtet sich, die Verpackung gefährlicher Stoffe und gefährliche Abfallstoffe mit der dafür vorgesehenen Ausstattung gesondert zu sammeln.

Ein Lieferbetrieb für gefährliche Stoffe verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung hin die Entsorgung der Verpackung gefährlicher Stoffe zu gewährleisten, ebenso wie den gesammelten Abfall dieser gefährlichen Stoffe. Die Entsorgung wird er auf eigene Kosten durchführen. Dabei wird er die gesetzlichen und andere Verpflichtungen einhalten, die vom Gesichtspunkt der Umwelt herrühren.

13.7 Der Auftraggeber legt dem Lieferbetrieb nahe, dass er mit Rücksicht auf Risiken, die in diesem Vertrag hinsichtlich der Haftung für Produkte festgelegt sind, eine Haftpflichtversicherung abschließt.

14. INDUSTRIEEIGENTUM

14.1 Der Lieferbetrieb wird den Auftraggeber gegen alle Forderungen schützen, die dritte Personen wo auch immer in Verbindung mit Liefermaterialien oder Produkten infolge von Patenten, Lizenzen, geschützten Zeichen und Modellen in Gang bringen könnten. Im Fall einer Klage auf der Grundlage derartiger Forderungen muss der Lieferbetrieb den Auftraggeber ohne Aufschub vertreten und anstelle des Auftraggebers für ihn die Verteidigung in allen begründeten und unbegründeten Gerichtsverfahren sicherstellen, die in Gang gebracht werden könnten.

Der Lieferbetrieb wird alle Beträge der Kosten und der Honorare und sogar der Entschädigungen vollständig rückvergüten, die der Auftraggeber auf der Grundlage des Gerichtsurteils bezahlen müsste.

15. SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

15.1 Der Lieferbetrieb verpflichtet sich zur Vertraulichkeit übermittelter Daten. Er wird alle nötigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung derjenigen Daten ergreifen, die er zur Ausführung des Auftrags bekommt. Zeichnungen, die Dokumentation, Pläne, Modelle und Muster, die der Lieferbetrieb bekommt bzw. über welche er Kenntnis hat, sind und bleiben im Eigentum des Auftraggebers.

15.2 Der Lieferbetrieb und der Auftraggeber verpflichten sich, alle nicht-öffentlichen kommerziellen und technischen Einzelheiten, über die sie während der Geschäftsbeziehung Kenntnis erhalten, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und zu schützen.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen nicht unbefugten dritten Personen überlassen werden oder diesen auch anderweitig kein Zugang hierzu ermöglicht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen geschäftlicher Anforderungen sowie der Bestimmungen von Vorschriften zulässig, die die Urheberrechte und die Rechte hinsichtlich Industrieigentums regeln.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 16.1** Falls einzelne Teile dieses Vertrages ungültig werden, bewahrt der restliche Teil des Vertrages seine Gültigkeit in unveränderter Form.

17. GERICHTSSTAND – KONFLIKTLÖSUNG

- 17.1** Der Auftraggeber und der Lieferbetrieb werden sich bemühen, alle möglichen Konflikte auf freundschaftliche Weise und im Einvernehmen zu lösen. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, vereinbaren beide Parteien, dass für die Lösung von Konflikten der Gerichtshof in Maribor zuständig ist, unabhängig vom Wesen, der Ursache oder dem Ort des Konflikts und unabhängig von den Besonderheiten der Lieferbedingungen.
- 17.2** Falls eine Verständigungslösung des Konflikts nicht möglich ist, vereinbaren der Auftraggeber und der Lieferbetrieb die Aussetzung dieses Vertrages. Wenn sie keine andere Vereinbarung erreichen, gilt eine 180-tägige Kündigungsfrist. In dieser Zeit ist der Lieferbetrieb verpflichtet, gemäß den Aufträgen bzw. den Abrufen des Auftraggebers ungestört 100%-ig terminlich und quantitativ zu liefern.
- 17.3** Ungeachtet des vorigen Absatzes behält sich der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Aussetzung des Vertrages vor, sofern der Lieferbetrieb nicht preislich, qualitativ oder terminlich wettbewerbsfähig ist, sowohl die Rückgabe der Geräte als auch der gesamten Dokumentation binnen 15 Tagen durch eine schriftliche Aufforderung zu verlangen.
- 17.4** Die Rechtsgeschäfte werden abgeschlossen und für sie gilt das Recht der Republik Slowenien, falls nicht anders vereinbart.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN – GÜLTIGKEIT DES VERTRAGS

- 18.1** Für die Verhältnisse, die mit diesem Vertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Schuldverhältnis und die Gepflogenheiten für den Warenverkehr. Alle zum Vertrag ausgestellten Annexe sind Bestandteil des Vertrages.
- 18.2** Dieser Vertrag beginnt an dem Tag zu gelten, an dem ihn beide Vertragsparteien unterschreiben. Der Vertrag ist zu 4 (vier) gleichen Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei je zwei Exemplare erhält.

TBP d.d.
Tovarna bovdenov in plastike
Gradiška c. 3
SI-2230 Lenart
Slowenien

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN **– PREISLISTE DER KOSTEN**

A – Mit dem Problem der Qualität verbundene Kosten – Annex zu Kap. 7, Punkt 7.4

| Art der Kosten | Höhe der Kosten |
|--|----------------------|
| 1. Pauschale bei der Ausfertigung einer Reklamation | 100 Eur |
| 2. Reparatur- / Musterungszeit | 25 Eur |
| 3. Ungeeignete Stücke | Preis* × Menge |
| 4. Mit dem Problem der Qualität verbundene Kosten beim Endkunde (Ursache Unterlieferant) | Ist-Kosten + 200 Eur |
| 5. Nichtachtung der Vertragsverpflichtungen gebunden an 8D, EMOB, PPAP, Terminplan,... | 50 Eur / Mahnung |

*Preis: - der Lieferung (beim Eingang festgestellt)
 - des Verkaufs (innerhalb des Prozesses festgestellt)

B – Mit logistischen Problemen verbundene Kosten – Annex zum Kap. 3, Punkt 3.3 & 3.4

| Art der Kosten | Höhe der Kosten |
|--|-----------------|
| 1. Kosten der Logistik | Ist- Kosten |
| 2. Kosten der Stockung | Ist-Kosten |
| 3. Kosten des Lieferrückstandes | Ist-Kosten |
| 4. Tägliche Lagerkosten für vor dem festgelegten Auftragsdatum gelieferte Verpackungseinheiten | 10 Eur |

Das Angegebene gilt als spezifizierte Ergänzung zu den Allgemeinen Lieferbedingungen.

Kommerziellabteilung

Einkaufsleiter

Peter FEKONJA

Geschäftsleitung TBP d.d.

Generaldirektor

Stanislav LONCNER